



Regionale Landesämter für Schule und Bildung
(Dezernate 3 und 4)
Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Osnabrück

Bearbeitet von Jens Bolhöfer
E-Mail: jens.bolhoefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
zu 82165/01-17

Durchwahl (0511) 120
7236

Hannover
30.06.2023

Kombinierte Aufgaben in den neu beginnenden Fremdsprachen Französisch und Spanisch im Zentralabitur ab 2025 hier: Hinweise zu Aufgabenformaten und zur Bewertung

Bezüge:

„Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA-Bund)“ (Erlasse des MK vom 10.3.2003, vom 9.10.2003 und vom 11.12.2003)

„Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.03.2023)

„Kombinierte Aufgaben in den neu beginnenden modernen Fremdsprachen Französisch und Spanisch ab der Abiturprüfung 2022“ (Erlass des MK vom 25.11.2020)

Anlagen:

1. Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung in den neu beginnenden Fremdsprachen
2. Hinweise zur Bewertung der inhaltlichen Leistung in den neu beginnenden Fremdsprachen
3. Bewertung der Sprechprüfung

Unter Bezugnahme auf die o. g. Erlasse gebe ich für die Aufgabenformate und die Bewertung von Prüfungsaufgaben in den modernen Fremdsprachen folgende Präzisierungen und weitergehende Hinweise:

1. Kombinierte Aufgaben – allgemeine Hinweise

Grundlage für die Abiturprüfung in den neubeginnenden Fremdsprachen sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA).

Die schriftliche Abiturprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen. Die Entscheidung über die Festlegung des Prüfungsteils b erfolgt mit der Veröffentlichung der Thematischen Hinweise.

Prüfungsteil	Dauer	Gewichtung
a. Hörverstehen	a. 30 Minuten	20 %
b. Sprachmittlung oder Sprechen (gesonderter Termin)	b. 60 Minuten 15 Minuten	25 %
c. Schreiben (Textaufgabe)	c. 145 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	55 %

2. Hinweise zu den Aufgabenformaten und zur Bewertung

Hilfsmittel: In den Prüfungsteilen Hörverstehen, Sprachmittlung und Schreiben stehen den Prüflingen ein für den schulischen Gebrauch geeignetes einsprachiges sowie ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung. Ein Wörterbuch kann unter Berücksichtigung der erlasslichen Vorgaben auch in Form eines digitalen Hilfsmittels genutzt werden, sofern es bereits in der Qualifikationsphase verwendet wurde und für jeden Prüfling zur Verfügung steht.

2.1 Hörverstehen

Als Grundlage zur Überprüfung des Hörverstehens dienen Hörvorlagen aus Radiosendungen, Reden, Interviews, Gesprächen. Es können darüber hinaus auch auf der Grundlage von sogenannten Prompts eingesprochene Texte Verwendung finden. Die Länge der einzelnen Vorlagen beträgt ca. 3-4 Minuten. Das Hörverstehen wird mittels geschlossener und halboffener Aufgabenformate überprüft.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 30 Minuten

Bewertung: Für eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) müssen mindestens 45% der Items und für eine gute Leistung (11 Notenpunkte) mindestens 75% der Items richtig bearbeitet worden sein.

Die Bewertung der Teilaufgabe Hörverstehen erfolgt auf Grundlage von Bewertungseinheiten (BE) und richtet sich nach einer einheitlichen Bewertungsskala.

Ab Prozent erreichter BE	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	00
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

2.2 Sprachmittlung

Die Prüfungsaufgabe Sprachmittlung beinhaltet die adressaten- und situationsgerechte schriftliche Darstellung wesentlicher Inhalte eines oder mehrerer deutscher Ausgangstexte in die Fremdsprache.

Der Bewertung liegen die in den Hinweisen zur Bewertung der inhaltlichen Leistung genannten Kriterien für den Kompetenzbereich Sprachmittlung (Anlage 2) sowie die Hinweise zur Bewertung der sprachlichen Leistung (Anlage 1) zugrunde.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Bewertung: Siehe 3 sowie **Anlagen 1 und 2.**

2.3 Sprechen

Im Prüfungsteil b kann anstelle der Sprachmittlung auch eine Überprüfung der Kompetenz Sprechen durchgeführt werden. Bei der Sprechprüfung wird schwerpunktmäßig das Gelingen kommunikativer Absichten überprüft. Deshalb gibt es weder eine Vorbereitungszeit noch steht eine im Unterricht erarbeitete Thematik im Fokus der Prüfung. Sprechprüfungen werden durch Losentscheid als Partnerprüfung durchgeführt. Bei einer ungeraden Anzahl an Prüflingen wird ein zusätzlicher geeigneter Prüfungspartner / eine Prüfungspartnerin bestimmt. Die Prüfungen werden von einem Prüfer / einer Prüferin (Referent / Referentin) sowie einem Protokollanten / einer Protokollantin in Abstimmung mit der Fachprüfungsleiterin / dem Fachprüfungsleiter bewertet.

Für die zentralen Sprechprüfungen werden den Schulen Prüfungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung der Kompetenz Sprechen besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

- a) Interview,
- b) monologisches Sprechen,
- c) Dialog.

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 15 Minuten

Bewertung: Siehe **Anlage 3**.

2.4 Schreiben (Textaufgabe)

Für diese Prüfungsaufgabe werden im Sinne des erweiterten Textbegriffs eine oder mehrere authentische fremdsprachige Textvorlagen ausgewählt. Es können auch geringfügig adaptierte bzw. für den Fremdsprachenunterricht verfasste Texte zum Einsatz kommen.

Die Textaufgabe umfasst alle Anforderungsbereiche; der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt in der Reorganisation (Anforderungsbereich II). Es stehen zwei Aufgaben zur Auswahl.

Neben einer Schreibaufgabe mit zwei Teilaufgaben (Textwiedergabe, genrebasiertes Schreiben), besteht außerdem die Möglichkeit, dass nur eine einzige auf die vorgegebenen Materialien bezogene umfassende Aufgabe zur Überprüfung der Schreibkompetenz gestellt wird (z. B. eine Kombination von bildlichen Darstellungen, Kürzestexten, Ausschnitten aus Sachtexten etc.).

Richtwert für die Bearbeitungszeit: 145 Minuten inkl. Auswahlzeit.

Bewertung: Siehe 3 sowie **Anlagen 1 und 2**.

3. Allgemeine Hinweise zur Korrektur und Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben

Die Erwartungen für das grundlegende Anforderungsniveau der neubeginnenden Fremdsprache orientieren sich in Bezug auf die produktiven Teilkompetenzen an der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Bei der Korrektur von Inhalt und Sprache sind Vorzüge und Mängel auszuweisen, sodass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Zu beachten sind die Vorgaben zur Korrektur nach Nr. 9.11 EB-AVO-GOBAC unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die Bewertung sprachlicher Richtigkeit in den modernen Fremdsprachen sowie folgende weitere Regelungen:

- Formalsprachliche Verstöße werden mit den an den Schulen üblichen Kürzeln (i.d.R. Gr, W, A, R, Z) gekennzeichnet.
- Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit, die die Kommunikation erheblich beeinträchtigen, werden besonders hervorgehoben.
- In welchem Umfang die korrekte Formulierung auf dem Rand vermerkt wird, liegt im Ermessen der Referentin oder des Referenten. Hierüber werden geeignete Absprachen in der Fachkonferenz getroffen.
- Sprachliche Stärken und Schwächen (Lexik, Grammatik, Textgestaltung) werden mit den Kürzeln S⁺ / S⁻ gekennzeichnet; diese sind durch entsprechende Konkretisierungen zu ergänzen.
- Inhaltliche Stärken und Schwächen sind mit den Kürzeln I⁺ / I⁻ zu kennzeichnen und ebenfalls individuell zu konkretisieren.

In den Prüfungsteilen Sprachmittlung und Schreiben werden die inhaltliche und die sprachliche Leistung der Prüfungsarbeit mit jeweils einer Note bewertet. Die Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben ergibt sich aus der Gewichtung der sprachlichen Leistung mit 60% und der inhaltlichen mit 40%.

Im Prüfungsteil Schreiben werden – soweit mehrere Teilaufgaben gestellt werden – die Bearbeitungen der Aufgaben im Bereich Inhalt einzeln bewertet. Die sprachliche Leistung der Schreibaufgabe wird mit insgesamt einer Note bewertet.

Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Gesamtleistung schließt eine Note des jeweiligen Prüfungsteils (Sprachmittlung oder Schreiben) von mehr als drei Punkten einfacher Wertung aus.

Mit klarem Bezug auf die Randkommentierung werden in einem angemessen detailliert ausformulierten Gutachten die Teilnoten für die Bereiche Inhalt und Sprache erläutert. Dieses Gutachten basiert auf den Hinweisen zur Bewertung der sprachlichen/inhaltlichen Leistung. Darin werden die dort aufgeführten Kriterien und wertenden Formulierungen aufgegriffen und im Hinblick auf Erwartungshorizont und konkrete Prüfungsarbeit präzisiert.

3.1 Bewertung der sprachlichen Leistung (siehe Anlage 1)

Die Bewertung der **sprachlichen Leistung** basiert auf den Kategorien Lexik, Grammatik sowie Textgestaltung und erfolgt integrativ in einer Gesamtnote, sodass für die einzelnen Kategorien keine Teilnoten gebildet werden.

Die Bewertung der **Korrektheit von Lexik und Grammatik** orientiert sich daran, in welchem Maße die kommunikativen Ziele erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Verstöße gegen formalsprachliche Regeln die Kommunikation und die Lesbarkeit beeinträchtigen und somit das Verständnis der Ausführungen ggf. erschwert wird. Die Risikobereitschaft zu einer komplexeren idiomatischen Sprachgestaltung ist zu honorieren, auch wenn dies ggf. zu einer höheren Anzahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit führen kann.

3.2 Bewertung der inhaltlichen Leistung (siehe Anlage 2)

Die Bewertung der inhaltlichen Ausführungen erfolgt im Zusammenhang mit den nachzuweisenden Kompetenzen. Dies hat Vorrang vor einer rein quantitativen Bewertung der inhaltlichen Leistung. Positiv bewertet werden dabei auch Ausführungen, die über den Erwartungshorizont hinausgehen oder zu diesem eine sinnvolle Alternative bilden. Negativ bewertet werden dagegen eindeutig falsche sowie irrelevante oder weitschweifige Darstellungen.

4. Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

Treten bei der Bewertung der Prüfungsteile Sprachmittlung und Schreiben Bruchteile auf, werden diese nicht gerundet. Es ist nach Bewertung aller Prüfungsteile ausschließlich am Ende nach dem üblichen mathematischen Verfahren einmal zu runden. Zur Berechnung der Gesamtzensur werden Excel-Rechenhilfen zur Verfügung gestellt, deren Verwendung dringend empfohlen wird (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/zentrale-arbeiten/zentralabitur/zentralabitur>).

Diese Regelungen gelten für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Jahr 2025 die Abiturprüfung ablegen.

Im Auftrag

Bolhöfer